

Feststellung des Grundversorgers gem. § 36 EnWG

Nach § 36 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung (§ 18 Abs. 1 EnWG) verpflichtet den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen. Dies hat zum 01. Juli 2024 erneut zu erfolgen und das Ergebnis ist der zuständigen Regulierungsbehörde mitzuteilen und bis zum 30. September 2024 im Internet zu veröffentlichen:

Grundversorger ist nach § 36 EnWG dabei das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden mit Strom/ Gas im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§3 Nr. 22 EnWG).

Die Stadtwerke Jülich GmbH betreibt ein Stromverteilnetz sowie ein Gasverteilnetz in Jülich. Nach Auswertung der uns vorliegenden Daten unseres Netzgebietes zum 01. Juli 2024 kommen wir zu dem Ergebnis, dass die meisten Haushaltskunden in unserem Netzgebiet sowohl mit Strom als auch mit Gas von der Stadtwerke Jülich GmbH beliefert werden. Daher wird festgestellt, dass in unserem Netzgebiet die

Stadtwerke Jülich GmbH

im Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 Grundversorger für die Medien Strom und Gas ist.

In der Funktion als Grundversorger in unserem Netzgebiet tritt die Stadtwerke Jülich GmbH bei allen Endkunden ohne eigenen Strom- oder Gasliefervertrag automatisch bei Entnahme von Energie als Lieferant auf.